

Richtlinie

des Rheinisch Bergischen Kreises

zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe

gem. §§ 28, 29 SGB II,
§§ 6b I S.1 Nr. 1, 2 BKGG
§§ 34, 34a SGB XII

Stand: 16.01.2012

2.6 Mittagsverpflegung	25
2.6.1 Grundsatz	25
2.6.2 Anspruchsberechtigte	25
2.6.3 Leistungshöhe	25
2.6.4 Sonderregelung Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen einschließlich Horten (§ 77 Abs. 11 SGB II)	26
2.6.5 Antragstellung, Verfahren	26
2.7 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	28
2.7.1 Grundsatz	28
2.7.2 Anspruchsberechtigte	28
2.7.3 Höhe der Leistungen	28
2.7.4 Antragstellung, Verfahren	30
3. Besonderheiten bei Leistungen nach dem SGB II	32
3.1 Arten der Leistungserbringung	32
3.2 Besonderheiten bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit	32
3.2.1 Leistungen bei Zusammenleben in Haushaltsgemeinschaft mit nicht leistungsberechtigten Personen	32
3.2.2 Horizontale Einkommensanrechnung	32
3.2.3 Prüfung der Hilfebedürftigkeit bei den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets	32
3.3 Rückforderung von Leistungen	33
4. Besonderheiten bei Bezug von Wohngeld und KiZ	34
5. Besonderheiten bei Bezug von Leistungen nach dem SGB XII	37
6. Besondere Leistungen	38
6.1 Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“	38
7. Anlagen	38

1. Vorwort

Durch die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sollen Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen gefördert und unterstützt werden. Daher sollen diese Leistungen möglichst unbürokratisch und schnell den hilfebedürftigen Kindern zugutekommen.

Hierbei ist das Hinwirkungsgebot zu beachten, d.h., die einzelnen Leistungsträger, das Jobcenter Rhein-Berg und der Rheinisch-Bergische Kreis sollen darauf hinwirken, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten. Die Eltern sollen dahingehend unterstützt werden, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen (§ 4 II S. 2 und 4 SGB II).

Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sollen allen Berechtigten nach den gleichen Grundsätzen gewährt werden, soweit sich keine gesetzlichen Abweichungen ergeben. Diese Richtlinie basiert auf der ständig aktualisierten Arbeitshilfe des MAIS. Sie beschreibt den heutigen Kenntnisstand und wird ständig aktualisiert und ggfls. der Rechtsprechung angepasst.

Diese Richtlinie ist sowohl auf Berechtigte anwendbar, die Leistungen nach dem SGB II und SGB XII beziehen, als auch auf Berechtigte, die Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten.

Die Richtlinie soll das Thema „Bildungs- und Teilhabepaket“ in einem Gesamtzusammenhang behandeln und dabei aktuelle Problemstellungen aufnehmen, die sich bereits aus der Einschätzung vor Ort ergeben. Sie soll der Praxis Hilfestellungen geben, die Vorschriften über die Gewährung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe zeitnah und gesetzeskonform anzuwenden und die entscheidungserheblichen Voraussetzungen zu beachten. Dies ist insbesondere für eine gerichtsfeste Entscheidungspraxis geboten. Hierzu enthält die Richtlinie die notwendigen Prüfkriterien für die Entscheidungen der zuständigen Leistungsstellen.

2. Bedarfe für Bildung und Teilhabe

2.1 Allgemeines

2.1.1 Grundsatz

Durch das Bildungs- und Teilhabepaket sollen Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringen Einkommen gefördert und unterstützt werden.

Diese Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erhalten zusätzlich zu ihrem monatlichen Regelbedarf auch Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

2.1.2 Anspruchsberechtigte

Antragsberechtigt sind Kinder und Jugendliche mit Bezug von Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII, Leistungen nach § 2 AsylbLG oder von Kinderzuschlag bzw. Wohngeld, die

- noch keine 25 Jahre alt¹ sind beziehungsweise im Fall sportlicher, kultureller und sozialer Angebote noch keine 18 Jahre alt sind
- in einer Kindertageseinrichtung² oder in Kindertagespflege betreut werden,
- eine allgemeinbildende³ oder berufsbildende Schule (nicht: Berufsschule mit Bezug von Ausbildungsvergütung) besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Bei grenzüberschreitendem Schulbesuch / Besuch einer Kindertageseinrichtung bzw. von Kindertagespflege (Ausland / anderes Bundesland) kann bei Erfüllung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen ebenfalls eine Förderung erfolgen.

Bezieher von Leistungen nach dem AsylbLG können derzeit nur dann Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten, wenn es sich um so genannte Analogberechtigte handelt, deren Leistungen sich nach dem SGB XII bemessen (§ 2 Abs. 1 AsylbLG).

Für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG, die einen Anspruch auf Analogleistungen nach dem SGB XII haben, bedeutet dies, dass ihnen die neuen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets uneingeschränkt zustehen.

Für den Personenkreis nach § 3 AsylbLG (Grundleistungsempfänger) fehlt es derzeit noch an einer entsprechenden Regelung. Das BMAS hat angekündigt, dass die Einbeziehung im Zuge der anstehenden Novellierung des AsylbLG geregelt wird.

Eine Förderung dieses Personenkreises ist zurzeit über den Landesfonds „Alle Kinder essen mit“ gesondert zu prüfen (siehe unter 6.1).

¹ Vgl. Ausführungen zu SGB XII (Kapitel IV.)

² Kindergarten, Kindertagesstätte oder –krippe, Hort

³ Erfasst sind auch Weiterbildungskollegs

2.1.3 Komponenten des Bildungs- und Teilhabepaketes

Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst sechs Anspruchskomponenten (zu den Einzelheiten vgl. 2.2 - 2.7):

1. (Schul-)Ausflüge / (Klassen-)Fahrten

Für alle anspruchsberechtigten Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden, sowie für alle anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren werden die tatsächlichen Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige (Klassen-)Fahrten übernommen.

2. Schulbedarfspaket

Erstmals ab dem Schuljahr 2011/2012, d.h. ab 01.08.2011, werden für Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren zu Beginn eines Schulhalbjahres, d.h. zum 01. August bzw. 01. Februar d.J. 70 Euro bzw. 30 Euro gezahlt.

Die Leistung bedarf als einzige keines Antrages. Sie wird automatisch an bedürftige Familien überwiesen (anders bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten, vgl. 4.).

3. Schülerbeförderung

Die Kosten für den Weg zur nächstgelegenen Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder anderen kostenpflichtigen Verkehrsdienstleistungen werden bei Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren übernommen, sofern sie nicht von anderer Seite gewährt werden und die Übernahme aus dem Regelbedarf nicht zugemutet werden kann.

4. Lernförderung

Für den Fall, dass Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren, die die nach den schulrechtlichen Bestimmungen wesentlichen Lernziele (das sind Versetzung bzw. Schulabschluss) voraussichtlich nicht erreichen und schulisch organisierte Förderangebote für eine Verbesserung nicht ausreichen, können sie eine geeignete außerschulische Lernförderung zur Erreichung des Klassenzieles bzw. eines Schulabschlusses erhalten. Die tatsächlichen Kosten werden übernommen, soweit sie angemessen sind.

5. Mittagsverpflegung

Dem Kind bzw. Jugendlichen unter 25 Jahren wird ein Mittagessen in der Kindertageseinrichtung/-tagespflege bzw. Schule oder Hort (bis 31.12.2013) ermöglicht, sofern eine Mittagsverpflegung in dem Leistungsangebot der Kindertageseinrichtung (einschließlich Hort), der Kindertagespflege oder der Schule enthalten ist.

Gewährt wird ein monatlicher Zuschuss zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung, wobei jede Familie einen Eigenanteil von einem Euro je Kind und Mahlzeit selbst tragen muss.

6. Soziale und kulturelle Teilhabe

Um Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen integrieren zu können und diesen Kontakt zu Gleichaltrigen zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von 10 Euro monatlich erbracht. Der Betrag kann jederzeit in monatlichen Teilbeträgen **bis zu 10 Euro** oder als Gesamtbetrag für den Bewilligungszeitraum in Anspruch genommen werden. Dabei können angesparte Beträge auch auf den 2. Bewilligungsabschnitt übertragen werden (max. 12 Monate = 120 Euro).

Hiervon umfasst sind z.B. Mitgliedsbeiträge für den Sportverein, Musikunterricht oder die Teilnahme bei einer Jugendgruppe.

2.1.4 Antragstellung, Verfahren

Der Antrag ist rechtzeitig, d.h. vor Inanspruchnahme der Leistungen, zu stellen, damit die Leistungen den Kindern in vollem Umfang zu Gute kommen.

Im Hinblick auf das Hinwirkungsgebot des § 4 SGB II sollte bei evtl. Vorsprachen (z.B. bei Folgeantragstellung) offensiv auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes hingewiesen und für eine Antragstellung geworben werden. Gegenüber Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten besteht diese Verpflichtung ebenfalls, ergibt sich aber nicht aus § 4 SGB II, sondern aus § 14 SGB I (vgl. 4.)

Für den Start gab es Übergangslösungen (§ 77 Abs. 8 SGB II, siehe 2.1.6). Eine rückwirkende Geltendmachung der Leistungen für die Zeit vom 01.01.2011 bis 31.03.2011 war bis zum 31.05.2011 möglich, sofern die Eltern Nachweise darüber haben, dass sie Ausgaben für oben genannte Zwecke hatten. Bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten ist eine rückwirkende Antragstellung in deutlich größerem Umfang möglich (vgl. 3.)

Die Leistungen des Schulbedarfspakets und der Kosten für die Schülerbeförderung werden als Geldleistungen erbracht. Alle anderen Leistungen werden als Sach- oder Dienstleistungen erbracht.

Die Leistungen werden vom Jobcenter bzw. dem Rheinisch-Bergischen Kreis zugesagt und in der Regel mit dem jeweiligen Leistungsanbieter direkt abgerechnet.

Es ist darauf hinzuwirken, dass Rechnungen, Quittungen oder Anmeldungen von den Antragstellerinnen und Antragstellern gut aufzubewahren sind, da diese ggf. als Nachweis benötigt werden.

Die Leistung für den persönlichen Schulbedarf (Schulbedarfspaket) erfolgt für Leistungsempfänger nach dem SGB II, SGB XII und §2 AsylbLG automatisch (anders bei Kinderzuschlags-

und Wohngeldberechtigten. Für alle anderen Leistungen ist ein Antrag erforderlich, in dem die Kinder einzeln ausgewiesen sind (Angaben durch Ankreuzen).

Den Berechtigten sollte mitgeteilt werden, dass ausführliche Informationen über die einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe durch Anfrage beim Jobcenter, dem Rheinisch-Bergischen Kreis sowie auf den entsprechenden Internetseiten eingeholt werden können.

2.1.5 Zuständigkeit

Der Rheinisch-Bergische Kreis ist Träger der Leistungen nach § 28 SGB II (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II).

A. Zuständigkeit Beratung und Antragstellung:

- Das Kind erhält SGB II-Leistungen:

Die Standorte des Jobcenters Rhein-Berg in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

- Für das Kind wird Wohngeld, Kinderzuschlag, Leistungen nach dem SGB XII oder § 2 AsylbLG gezahlt

Die örtlichen Sozialämter in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden

B. Zuständigkeit Antragsbearbeitung

Diese erfolgt zentral durch die jeweilig zuständigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen innerhalb der Bürogemeinschaft Bildung und Teilhabe.

- Die **Mitarbeiter des Jobcenters Rhein-Berg** sind für die Bearbeitung zuständig, wenn das Kind SGB II-Leistungen erhält
- Die **Mitarbeiter des Rheinisch-Bergischen Kreises** sind für die Bearbeitung zuständig, wenn
 - das Kind darlehensweise SGB II-Leistungen und zusätzlich Wohngeld erhält,
 - für das Kind Kinderzuschlag und zusätzlich Wohngeld gezahlt wird,
 - für das Kind Wohngeld und für die Eltern/Elternteil Arbeitslosengeld II gezahlt wird,
 - für das Kind Wohngeld oder Kinderzuschlag gezahlt wird,
 - das Kind Leistungen nach dem SGB XII oder AsylbLG erhält.

2.1.6 Besonderheiten und Übergangsregelungen

Anträge auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket sind grundsätzlich vor Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen von den volljährigen Bezugsberechtigten bzw. den Eltern der minderjährigen Bezugsberechtigten beim Jobcenter Rhein Berg in deren Standorten bzw. beim Rheinisch-Bergischen Kreis in den örtlichen Sozialämtern zu stellen.

Dabei sind im einheitlichen Antrag die Leistungen und Kinder einzeln auszuweisen (z.B. durch Ankreuzen). Dieser sieht auf einem Blatt einen Antrag für die Gesamtheit des Bildungs- und Teilhabepakets, ggf. konkretisiert durch Ankreuzen, vor. Für jede Leistung ist eine entsprechende Anlage durch die Antragssteller und/oder die Anbieter der Leistungen auszufüllen.

Auf die Rückwirkungsmöglichkeiten bei der Antragstellung (§ 77 Abs. 8 SGB II) bis zum 30.06.2011 und die abweichende Regelung für Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte (vgl. 4.) wird verwiesen.

§ 77 Abs. 7 SGB II, Schulbedarfspaket

Bedarfe nach § 28 Abs. 3 SGB II werden erstmals zum 01.08.2011 anerkannt. Das bedeutet, dass die gesetzliche Leistungshöhe für 2011 nur anteilig gewährt werden kann.

§ 77 Abs. 8 SGB II (Rückwirkung von Anträgen)

(Schul-)Ausflüge, (Klassen-) Fahrten
Schülerbeförderungskosten
Lernförderung
Mittagsverpflegung
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Werden Leistungen für Bedarfe in der Zeit vom 01.01.2011 bis 31.05.2011 bis zum 30.06.2011 rückwirkend beantragt, gilt dieser Antrag abweichend von § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II als zum 01.01.2011 gestellt. Dies bedeutet, dass insoweit auch eine rückwirkende Leistungsgewährung in Betracht kommt (für Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte vgl. unter 4.).

§ 77 Abs. 9 SGB II (Art der Leistungserbringung bei Rückwirkung)

Ausflüge in Schulen und Kindertageseinrichtungen (Nicht: (Klassen-)Fahrten)

Leistungen für die genannten Bedarfe sind für den Zeitraum vom 01.01. – 31.05.2011 abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II als Direktzahlung an den Anbieter zu erbringen, wenn bei der leistungsberechtigten Person noch keine Aufwendungen zur Deckung dieser Bedarfe entstanden sind.

Bei Nachweis bereits entstandener Aufwendungen werden diese abweichend vom Grundsatz der Sach- und Dienstleistungserbringung durch Geldleistungen an die leistungsberechtigte Person erbracht.

§77 Abs. 10 SGB II (Klassen-) Fahrten in Schulen

Bei Teilnahme an (Klassen-)Fahrten in Schulen im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen, die in der Zeit vom 01.01. – 29.03.2011 durchgeführt worden sind, werden bei SGB II-Berechtigten die bis 31.12.2010 geltenden früheren Vorschriften zu (Klassen-)Fahrten (§ 23 SGB II a.F.) und nicht die „neuen“ Vorschriften des Bildungs- und Teilhabepakets (§§ 19 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II) angewendet.

§ 77 Abs.11 SGB II Mittagsverpflegung

Für

- Schülerinnen und Schüler in Schulen, in denen eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird und für
- Kinder in Kindertagespflege oder in Kindertageseinrichtungen, in denen gemeinschaftliche Mittagsverpflegung angeboten wird,

werden für die Zeit vom 01.01. – 31.03.2011 die entstehenden Mehraufwendungen abweichend von § 28 Abs. 6 SGB II in Höhe von monatlich 26 Euro berücksichtigt.

Für die Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag ist dieser Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.05.2011 definiert.

Abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden diese Leistungen durch Geldleistung gedeckt.

Umfang der rückwirkenden Erbringung

Sowohl für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung als auch für die Teilhabeleistung wurde bestimmt, dass "die entstehenden "Mehraufwendungen abweichend" und "in Höhe von" gedeckt werden. Das bedeutet, dass Mehraufwendungen vorhanden und auch glaubhaft nachgewiesen sein müssen

Das ergibt bei der Mittagsverpflegung Folgendes: Wird eine Schule besucht, in der gemeinschaftliche Mittagsverpflegung angeboten wird, und sind der leistungsberechtigten Person Mehraufwendungen (egal in welcher Höhe) entstanden, werden als Bedarf stets 26 Euro je Kind und Monat anerkannt.

§ 77 Abs.11 Satz 4 SGB II Sonderregelung für Schulkinder in Kindertageseinrichtungen

Für die Zeit bis 31.12.2013 werden Mehraufwendungen für Mittagessen auch berücksichtigt, wenn Schülerinnen und Schüler das Mittagessen in einer Tageseinrichtung nach § 22 SGB VIII einnehmen. Das bedeutet, dass in diesen Einrichtungen Mittagessen auch dann gewährt werden kann, wenn es sich abweichend von § 28 Abs. 6 Satz 2 SGB II nicht um Schülerinnen und Schüler handelt, die das Mittagessen in einer schulischen Einrichtung einnehmen.

2.2 (Schul-)Ausflüge / mehrtägige (Klassen-) Fahrten

2.2.1 Grundsatz

Für Schülerinnen und Schüler werden ebenso wie für Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Kindertagesstätte, Hort) oder in Kindertagespflege betreut werden, die Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige (Klassen-) Fahrten anerkannt.

2.2.2 Anspruchsberechtigte

Die Leistungen werden folgenden Personen gewährt:

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind. Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.
- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (Kindergarten) besuchen.

Es soll eine großzügige Auslegung erfolgen. Danach können auch Kinder in Kindertagespflege (Tagesmutter) an den Leistungen des § 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II teilhaben.⁴

2.2.3 Höhe der Leistungen

Übernommen werden können die tatsächlich anfallenden Kosten für alle eintägigen Ausflüge und mehrtägige (Klassen-)Fahrten, für die die Fälligkeit der Zahlung im Bewilligungszeitraum liegt und die sich im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen bewegen. Voraussetzung bei diesen (Klassenfahrten ist, dass sie als Veranstaltung der Schule⁵ oder der Kindertageseinrichtung durchgeführt werden und somit keine privaten Veranstaltungen sind. Diese Voraussetzung ist durch eine Bestätigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung (mit Stempel und Unterschrift) nachzuweisen, die dem Antrag beizufügen ist.

Die Teilnahme an einem Schüleraustausch gilt dann als mehrtägige Klassenfahrt, wenn er als schulische Veranstaltung dem Unterricht dient, jedoch nicht, wenn es sich um eine rein private Freizeitveranstaltung handelt. Übernommen werden können somit die Kosten für einen Schüleraustausch, an dem die gesamte Klasse während der regulären Unterrichtszeit am Unterricht einer an einem anderen Ort, ggf. auch in einem anderen Land gelegenen Schule teilnimmt. Nicht übernommen werden kann somit die privat organisierte Teilnahme, beispielsweise im Rahmen eines Auslandsaufenthalts einer einzelnen Schülerin oder eines einzelnen Schülers während der Unterrichtszeit über einen längeren Zeitraum (z.B. halbjähriger Aufenthalt in Frankreich oder den USA) oder an einem zusätzlichen Austausch außerhalb der Unterrichtszeit,

⁴ BT-Drs. 17/4095, S. 33

⁵ vgl. Schulwanderrichtlinien

beispielsweise in den Ferien. Ist ein solcher Schüleraustausch bzw. Aufenthalt im Ausland notwendige Voraussetzung zur erfolgreichen Beendigung eines bilingualen Zweiges/Angebotes, so ist eine Erforderlichkeitsbescheinigung der Schule anzufordern. Anhand dieser Erforderlichkeitsbescheinigung ist eine Einzelfallentscheidung zu treffen.

In der Praxis finden Schüleraustausche vielfach auch auf der Ebene der Jahrgangsstufe klassenübergreifend statt. Die Definition des zulässigen Schüleraustausches kann daher entsprechend ausgeweitet werden.

Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs sowie Ausgaben für private Ausrüstungsgegenstände (Rucksack, Jogginghose o.ä.) werden nicht übernommen. Bei der Definition privater Ausrüstungsgegenstände (z.B. die Skiausrüstung bei einer Skifreizeit) ist auf die Abgrenzung zu achten, ob Ausrüstungsgegenstände überwiegend für den konkreten Anlass (Schul Ausflug, mehrtägige Klassenfahrt) oder für (ggf. späteren) privaten Gebrauch angeschafft werden. Leihgebühren können im Einzelfall übernommen werden.

2.2.4 Antragstellung, Verfahren⁶

Die Leistungen für eintägige (Schul-)Ausflüge und mehrtägige (Klassen-)Fahrten müssen rechtzeitig kindbezogen beantragt werden (Angaben durch Ankreuzen im generellen Antrag). Bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten ist dagegen auch eine rückwirkende Antragstellung möglich (vgl. 4.)

Bei (Schul-)Ausflügen können die Kosten nach dem (Schul-) Ausflug abgerechnet werden. Vorzulegen ist eine Bestätigung der Schule, oder der Kindertageseinrichtung (der Tagespflegeperson) über die Teilnahme und die Höhe der Kosten. Die Erstattung erfolgt dann auf ein von der Schule oder der Kindertageseinrichtung (Tagespflegeperson) benanntes Konto

Die Gewährung als Geldleistung ist nach der gesetzlichen Vorgabe nicht möglich (Sach- und Dienstleistungsprinzip).

Eine nachträgliche Erstattung z.B. an die Eltern kann in bestimmten Fällen erfolgen, soweit z.B. die Eltern bereits Sach- und Dienstleistungen bezahlt haben. Das Sach- und Dienstleistungsprinzip i.S.d. § 29 SGB II wird hierdurch nicht durchbrochen.⁷

⁶ vgl. auch: Unterrichtung durch das BMAS (Ergänzung der Ausführungen der Bundesregierung zu TOP 5 „Bericht der Bundesregierung zur Umsetzung des so genannten „Bildungs- und Teilhabepakets“ der A+S-Ausschusssitzung vom 25. Mai 2011 – ERBRINGUNG DER LEISTUNGEN FÜR DIE BEDARFE BEI SCHUL AUSFLÜGEN UND KLASSENFAHRTEN NACH § 28 ABS. 2 UND § 29 ABS. 1 SGB II - , Ausschussdrucks. 17 (11) 554, S. 1

Eine Überweisung (auch rückwirkend) unmittelbar z.B. an die Eltern ist danach möglich, jedenfalls dann, wenn die Einhaltung der Form- und Verfahrensvorschriften eine Bedarfsdeckung nicht ermöglicht.

Bei mehrtägigen (Klassen-)Fahrten muss der Antrag auf Kostenübernahme für die Aufwendungen vor Beginn der Fahrt gestellt werden. Dem Antrag ist eine Erklärung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung beizulegen, wie hoch die Kosten sind und welches Konto für die Erstattung vorgesehen ist. Nach Vorlage der Bestätigung der Schule / Kindertageseinrichtung (mit Stempel und Unterschrift) wird der zu zahlende Betrag direkt auf das von der Schule oder der Kindertageseinrichtung benannte Konto überwiesen.

Sofern Zweifel bestehen, ob die Klassenfahrt tatsächlich durchgeführt wurde, ist eine Bestätigung der Schule oder Kindertageseinrichtung anzufordern.

Wenn z.B. durch die Schule oder die Kindertageseinrichtung (u. a. Hort) zwei (Klassen-)fahrten in einem Jahr organisiert werden, können auch diese erstattet werden. Es gilt das Bedarfsdeckungsprinzip, d.h. es wird der Bedarf erstattet, der tatsächlich anfällt.

Bei der Bewilligung ist auf den Zeitpunkt der Fälligkeit abzustellen. Am Tag der Fälligkeit muss also Leistungsbezug bzw. Bedürftigkeit bestehen.

Bei Ratenzahlung ist auf die Fälligkeit der einzelnen Rate abzustellen.

Bei krankheitsbedingter Nichtteilnahme sind die Kosten der Klassenfahrt/des Ausfluges nicht zurückzufordern, sofern dem Leistungsberechtigten tatsächlich Kosten entstanden sind.

Es ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht angezeigt, die Schule über die Bewilligung der Klassenfahrt zu informieren.

⁷ Im BMAS besteht die Auffassung, dass im Rahmen der Auslegung von § 29 SGB II nach Sinn und Zweck der Vorschrift solche Zahlungen möglich sind.

2.3 Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

2.3.1 Grundsatz

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf jeweils zum 1. August eines Jahres 70 Euro und zum 1. Februar 30 Euro. Die Leistungen werden nur gewährt, wenn die Kinder zum jeweiligen Stichtag tatsächlich hilfebedürftig sind. Eine anteilige Gewährung (z.B. bei 3-monatigem Leistungsbezug von März bis Mai eines Jahres) kommt nicht in Betracht.

2.3.2 Anspruchsberechtigte

Die Leistungen werden Schülerinnen und Schüler gewährt, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind.

Berufsschülerinnen und -schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

2.3.3 Höhe der Leistungen

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck und Radiergummi.

Hierbei handelt es sich um einmalige Grundausstattungen. Bis zur nächsten Zahlung aus dem Schulbedarfspaket sind daher anfallende weitere Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z. B. Hefte, Bleistifte und Tinte, aus Eigenmitteln zu bestreiten. Gleiches gilt auch für Schulbücher und Kopiergeld.

2.3.4 Antragsstellung, Verfahren

Besonderheit:

Ein zusätzlicher Antrag ist für Leistungsbezieher nach dem SGB II und SGB XII nicht erforderlich. Diese Leistung wird automatisch gewährt, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind (Abweichung von den übrigen Leistungskomponenten).

Bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten besteht das Antragsverfahren.

Auf Verlangen des Jobcenters Rhein-Berg bzw. des Rheinisch-Bergischen Kreises ist ein Nachweis der Schule über den Schulbesuch vorzulegen (Schulbescheinigung).

Eine aktuelle Schulbescheinigung ist bei Kindern ab dem 15. Lebensjahr anzufordern.

2.4 Schülerbeförderungskosten

2.4.1 Grundsatz

Schülerinnen und Schüler, die die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen und hierfür auf Schülerbeförderung angewiesen sind, erhalten die Kosten für die notwendige Schülerbeförderung in der Regel durch den Schulträger im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung NRW (SchfkVO).

Nur in Ausnahmefällen ist eine Übernahme der Kosten im Rahmen des Bildungspaketes möglich, vgl. 2.4.3.

Leistungsberechtigte nach dem SGB XII sind grundsätzlich freifahrtberechtigt. Es fallen daher keine im Rahmen des Bildungspaketes zu übernehmenden Kosten an.

2.4.2 Anspruchsberechtigte

Die Leistungen werden Schülerinnen und Schülern gewährt, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Berufsschülerinnen und -schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen

2.4.3 Weitere Anspruchsvoraussetzungen

Voraussetzung ist der Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs. Wird nicht die nächstgelegene Schule besucht, ist die Ablehnung der Aufnahme durch diese Schule nachzuweisen.

Kann in Einzelfällen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen (z.B. bei Schulverweis oder Mobbing) die nächstgelegene Schule nicht besucht werden, tritt an deren Stelle die „übernächste“ mögliche Schule. Damit gehen die Möglichkeiten des Bildungs- und Teilhabepaketes über die der Schülerfahrkostenverordnung hinaus. § 9 Abs. 1 SchfkVO fordert den Besuch der nächstgelegenen Schule, dem allenfalls organisatorische Gründe (z.B. Schulkapazität erschöpft) entgegenstehen dürfen⁸.

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist die nächstgelegene Schule die aufgrund der Entscheidung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nach der Verordnung zu § 19 Abs. 3 SchulG nächstgelegene Schule des bestimmten Förderortes.

⁸ Abweichung von Schülerfahrkostenverordnung!

Die Leistung können nur diejenigen erhalten, die für den Besuch dieser Schule auf Schülerbeförderung angewiesen sind. Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Anwendung in vollem Umfang der gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Daher sind bei der Umsetzung dieser Regelung stets die individuellen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Zur Frage der Angewiesenheit können ggf. hilfsweise aus den Regelungen zur Zumutbarkeit (§ 10 SGB II) Anhaltspunkte herangezogen werden.

Grundsätzlich muss die günstigste Beförderungsmöglichkeit genutzt werden.

In Nordrhein-Westfalen werden Schülerfahrkosten bereits grundsätzlich nach der Schülerfahrkostenverordnung erstattet. Diese Ansprüche gehen einem Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe vor.

Eine Erstattung der Kosten kommt daher nur dann in Betracht, wenn kein Anspruch nach der Schülerfahrkostenverordnung besteht oder ein Eigenanteil zu zahlen ist (§ 2 Abs. 3 Schülerfahrkostenverordnung) und dieser den gem. § 6 Regelbedarfsermittlungsgesetz vorgesehenen Betrag für Mobilitätskosten übersteigt.

Die Anrechnung erfolgt auch bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten, obwohl Kinderzuschlag und Wohngeld nicht auf der Basis von Regelsätzen gewährt werden (vgl. § 6b Abs. 2 Satz 3 BKGG). Die in § 28 Abs. 4 SGB II genannte Einschränkung, dass die Anrechnung nur erfolgt, soweit es der leistungsberechtigten Person zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten, gilt hier dementsprechend nicht.

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen (in der Regel der Öffentliche Personennahverkehr) genutzt werden.

2.4.4 Antragsstellung, Verfahren

Die Erstattung der Schülerbeförderungskosten erfolgt als Geldleistung.

Die Leistungen müssen rechtzeitig kindbezogen beantragt werden (Angaben durch Ankreuzen im Antrag). Bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten ist dagegen auch eine rückwirkende Antragstellung möglich (vgl. 4.)

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, muss der Erwerb der Fahrkarte nachgewiesen werden. Die Fahrkarten als Quittungen sind daher von der Antragstellerin / vom Antragsteller aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Die Ablehnung des Schulträgers zur Übernahme der Fahrkosten ist auf jeden Fall vorzulegen. Gleiches gilt für die Bescheinigung über einen zu leistenden Eigenanteil.

2.5 Lernförderung für Schülerinnen und Schüler

2.5.1 Grundsatz

Kinder brauchen manchmal zusätzliche Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn in der Schule oder in einem Ganztagsangebot kein entsprechendes Angebot vorhanden ist, kann eine ergänzende Lernförderung gewährt werden, um das Klassenziel zu erreichen.

2.5.2 Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen

Die Vorschrift enthält zahlreiche Tatbestandsvoraussetzungen, darunter mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe. Vor einer Entscheidung ist daher sorgfältig zu prüfen und die anspruchsbegründenden Sachverhalte ausreichend zu dokumentieren, insbesondere im Hinblick auf spätere Gerichtsfestigkeit des Bescheides. Die Vorlage von Zeugnissen, „blauen Briefen“ und Klassenarbeiten sollte aus Datenschutzgründen nicht gefordert werden.

Überblick der Voraussetzungen:

- Schülerinnen und Schüler
- Eine die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung
- Angemessenheit der Lernförderung
- Geeignetheit der Lernförderung
- Lernförderung ist zusätzlich erforderlich
- Erreichung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele

2.5.2.1 Schülerinnen und Schüler

Die Leistungen werden folgenden Personen gewährt:

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind.
- Berufsschülerinnen und -schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

2.5.2.2 Eine die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung

Das Schulgesetz (§ 2 Absatz 8) spricht jeder Schülerin und jedem Schüler das Recht auf individuelle Förderung zu. Daher gibt es in den Schulen zusätzlich zum Unterricht Angebote zur Lernförderung. Dies geschieht beispielsweise über zusätzliche Ergänzungsstunden, Angebote zur Sprachförderung oder Hausaufgabenhilfen und Förderstunden im Rahmen eines Ganztagsangebots. In manchen Fällen kann es jedoch erforderlich sein, dass darüber hinaus eine weitere außerschulische Lernförderung erforderlich ist, die von der Schule nicht erbracht werden kann. In diesen Fällen können die tatsächlichen Kosten für eine solche zusätz-

liche außerschulische Lernförderung übernommen werden.

Nicht umfasst sind bspw. Dauerunterstützungen wie eine mehrmonatige Hausaufgabenbetreuung (häufig durch ältere Schüler durchgeführt).

Grundsätzlich erforderlich ist eine Bestätigung der Schule, dass dort eine entsprechende Lernförderung nicht angeboten wird bzw. bestehende Angebote bereits ausgeschöpft worden sind und dort kein Antrag auf Leistungen nach dem SGB VIII bekannt ist.

Die Leistung kann nicht zur Übernahme eines Elternbeitrags in einem kostenpflichtigen Ganztagsangebot genutzt werden, da es sich nach dem Willen des Gesetzgebers um Leistungen handeln soll, die „zusätzlich“ zu den in der Schule erbrachten Leistungen erbracht werden. Ganztagsangebote haben somit Vorrang.

Es kommen auch Angebote in Betracht, die „mit der Schule – in der Schule“, d.h. im Rahmen der üblichen Schulzeiten und in den Räumlichkeiten der Schule, angeboten werden. Auf die Anspruchsvoraussetzung der „Zusätzlichkeit“ ist allerdings zu achten. Insgesamt soll im Rahmen der Lernförderung eine möglichst große Flexibilität erzielt werden.

Die Erlasse des MSW zur Förderung von Ganztagsangeboten lassen den förderunschädlichen Besuch einer solchen zusätzlichen Veranstaltung während der Ganztagszeiten zu. Wichtig ist der Vorrang schulischer Angebote zur Lernförderung („Individuelle Förderung“ als Aufgabe der Schule, § 2 SchulG)⁹.

2.5.2.3 Angemessenheit und Dauer der Lernförderung

Die Lernförderung kann nur in den betroffenen Fächern erfolgen. Eine Begrenzung der Zahl von Fächern ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Die Herstellung der Sprachfähigkeit in Deutsch ist Aufgabe der Schule. Der Landeshaushalt stellt insoweit für die Integration der betreffenden Schülerinnen und Schüler Stellen für Integrationshilfe bereit¹⁰.

Fördermaßnahmen zu Lese- und Rechtschreibschwäche sind über das Bildungs- und Teilhabepaket nicht förderungsfähig¹¹. Dies gilt auch im Falle von Dyskalkulie.

⁹ BT-Drs. 17/3404, S. 105.

¹⁰ (vgl. Erlass BASS 14-01 Nr. 4)

¹¹ Runderlass „Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)“ vom 19. Juli 1991 (BASS 14 – 01 Nr. 1)

Ausgeschlossen ist eine Übernahme der Kosten für das Erreichen einer besseren Schulformempfehlung (z. B. Übertritt auf ein Gymnasium), die Verbesserung des Notenschnitts oder eine bloße Verbesserung um Notenstufen.

Es ist zu beachten, dass § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) gegenüber SGB II vorrangig ist. Die Schule bestätigt, dass ihr kein entsprechender Antrag bekannt ist.

Es besteht keine individuelle Förderdauer. Vielmehr können zur Vermeidung einer Vielzahl von Folgeanträgen und zur Sicherstellung hinreichender Erfolgsaussichten beim ersten Antrag je Fach bereits 35, 25 oder 15¹² Zeit-Stunden pauschal bewilligt werden. Maßgeblich ist dabei der Ablauf des Schuljahres.

Eine Verlängerung ist möglich, bis die Zahl von 35 Stunden je Fach erreicht wird. Eine darüber hinaus gehende Bewilligung im selben Schuljahr ist nicht möglich. Bei der Vorbereitung auf eine Nachprüfung ist nur eine einmalige Förderung von 15 Stunden je Fach möglich.

Der Bewilligungszeitraum orientiert sich an dem Bewilligungszeitraum der Grundleistungen, nicht an dem Schuljahr.

Beispiel: Antragsstellung im Januar, Bestätigung der Schule über 35 Förderstunden, Bewilligungszeitraum der Grundleistungen bis Februar. Bewilligt werden können die durch die Schule bestätigten 35 Förderstunden bis einschließlich Februar. Liegt ein Folgeantrag ab März vor verlängert sich der Zeitraum der Inanspruchnahme der Förderstunden entsprechend.

2.5.2.4 Erreichung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele

Voraussetzung für eine solche Lernförderung ist es, dass das Erreichen des Klassenziels gefährdet ist. Zum Klassenziel gehören

- die Versetzung in die nächste Klassenstufe,
- in Grundschulen die erfolgreiche Versetzung nach Beendigung der Schuleingangsphase
- in der Erprobungsstufe die erfolgreiche Versetzung nach Klasse 6 oder
- in Abschlussklassen weiterführender Schulen das Erreichen des Schulabschlusses.

¹² Ableitung aus Kontext Reha-Maßnahmen

Das Erreichen einer besseren Schulformempfehlung stellt regelmäßig keinen Grund für Leistungen zur Lernförderung dar.¹³

Zur Beurteilung der wesentlichen schulrechtlichen Ziele bei verschiedenen Schulformen wird auf Folgendes hingewiesen¹⁴:

Schülerinnen und Schüler, deren Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe nach Klasse 9 (bzw. in Gesamtschulen nach Klasse 10) gefährdet ist, können eine zusätzliche Lernförderung erhalten, wenn alle schulischen Förderungen nicht greifen, um das Klassenziel und damit die Versetzung in die nächste Klassenstufe zu erreichen. Da der vorgesehene Schulabschluss am Gymnasium in der Regel die Allgemeine Hochschulreife ist, stellt die Jahrgangsstufe 9 keine Abschlussklasse dar. Gleiches gilt für Gesamtschülerinnen und Gesamtschüler am Ende der Klasse 10, die ebenfalls auf Grund ihrer Fachleistungsdifferenzierung die Allgemeine Hochschulreife anstreben.

Schülerinnen und Schüler einer Abschlussklasse einer Haupt- oder Realschule können dann Mittel für eine zusätzliche Lernförderung erhalten, wenn das Erreichen des an der Schule vorgesehenen Schulabschlusses gefährdet ist. Analog gilt dies für Gesamtschülerinnen und Gesamtschüler, die im Rahmen ihrer Einstufung entweder den Hauptschulabschluss bzw. den Mittleren Schulabschluss anstreben. Das Nichterreichen der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe am Ende der Klasse 10 zählt nicht dazu, da es hierbei lediglich um eine Verbesserung des Notendurchschnittes ginge, obwohl der an der jeweiligen Schule vorgesehene Schulabschluss erreicht wird. Das Erreichen der Qualifikation wäre in diesem Fall vermutlich durch zusätzliche schulische Fördermaßnahmen gem. § 2 SchulG möglich.

Vor diesem Hintergrund liegt keine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes von Gymnasias-tinnen und Gymnasiasten mit Schülerinnen und Schülern anderer Schulformen vor.

Bei Förderschulen dürfte im Regelfall auf Grund der dort vorherrschenden sehr guten Schüler-Lehrer-Relation die Notwendigkeit zusätzlicher Lernförderung nicht bestehen.

Der Nachweis über die Notwendigkeit der Lernförderung wird von der Schule erstellt (insbesondere durch Ankreuzen, vgl. Anlage) und von der Schulleitung unterschriftlich bestätigt. Wie die Schule diese Bestätigung im Innenverhältnis erstellt (d.h. die Lehrkräfte beteiligt), ist hier nicht zu klären, sondern obliegt allein der Schule.

¹³ vgl. BT-Drs. 17/5633, S. 18.

¹⁴ vgl. Schreiben des MSW v. 06.06.2011 – 515-6.08.06.11.01-97767, S. 3

2.5.2.5 Besondere Einzelfälle¹⁵

In folgenden besonderen Einzelfällen ist eine Leistungsgewährung ebenfalls möglich.

- Wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler auf eine Nachprüfung vorbereitet, um die Versetzung in die nächsthöhere Klasse oder den Schulabschluss doch noch zu schaffen. Eine solche Nachprüfung findet in der Regel zum Ende der Sommerferien statt.
- Wenn eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund eines Unfalles bzw. einer krankheitsbedingten längeren Unterrichtsabwesenheit von 6 Wochen oder länger erheblichen Nachholbedarf hat, der sich in Klassenarbeits-Noten bzw. in Zeugnissen (noch) nicht niedergeschlagen hat. Ziel muss insoweit sein, die Erreichung der schulrechtlichen Ziele auch prophylaktisch abzusichern. In diesem Fall ist allerdings auch zu prüfen, ob Hausunterricht gemäß § 21 SchulG erteilt werden kann. Die Entscheidung hierüber liegt bei der Schulaufsichtsbehörde, Ansprechpartner hierfür ist der Rheinisch-Bergische Kreis.

Sollten sich im Verlauf der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets weitere noch nicht berücksichtigte, aber berechnigte Fallkonstellationen ergeben, wird dies geprüft und ggf. in eine zu überarbeitende Version der Richtlinie aufgenommen

Dabei ist zu beachten, dass §§ 27 ff. und 35 a SGB VIII gegenüber SGB II vorrangig sind.

2.5.2.6 Geeignetheit der Lernförderung

Es ist eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote zu treffen. Ist im Zeitpunkt der Bedarfsfeststellung diese Prognose negativ, besteht kein Anspruch auf Lernförderung. Die Lernförderung ist dann nicht geeignet, wenn das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielsweise ein Wechsel der Schulform und eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind. Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung ebenfalls nicht erforderlich¹⁶.

Die Person, die die Lernförderung durchführt, kann beispielsweise aus folgenden Personengruppen kommen:

- jemand, der das Lehramt des Faches studiert,

¹⁵ SG Frankfurt v. 05.05.2011 – S 26 AS 463/11 ER-: Keine Lernförderung bei bereits länger andauernder erfolgloser Nachhilfe und offenkundig bisher erfolgter Eigenfinanzierung (nicht rechtskräftig!)

¹⁶ LSG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 13.05.2011 – L 5 AS 498/10 B ER – rechtskräftig!

- eine ältere Schülerin oder ein älterer Schüler mit guten Noten,
- eine pensionierte Lehrkraft oder auch
- eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eines Wohlfahrtsverbandes (Caritas, Diakonie, Arbeiterwohlfahrt etc.),
- ein anerkannter Träger der Weiterbildung¹⁷.

Von der Vorgabe einer verbindlichen Liste wurde im Hinblick auf die Vielfalt der Förderlandschaft abgesehen. Eine Übersicht der bekannten Anbieter ist noch im Aufbau.

Grundsätzlich ist hier die Einschätzung der Erziehungsberechtigten maßgeblich.

Einzelförderung ist genauso möglich wie die Teilnahme an einem Gruppenangebot. Wünsche der Antragsteller/in sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Es sollte sich aus pädagogischen bzw. finanziellen Gründen nach Möglichkeit nicht um eine Person eines kommerziellen Anbieters handeln (Nachhilfeinstitut), vor allem dann, wenn eine preisgünstigere Alternative zur Verfügung steht. Insbesondere eine mehrmonatige Bindung an einen Anbieter sollte vermieden werden.

Anbieter, die vom Verfassungsschutz überwacht werden, sowie Sekten sind nicht geeignet. Ggf. ist die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses angezeigt. Auch sollte möglichst evtl. Schwarzarbeit vorgebeugt werden.

2.5.3 Antragsstellung, Verfahren, Unterlagen

Die Leistungen müssen rechtzeitig kindbezogen beantragt werden (Angaben durch Ankreuzen im generellen Antrag).

Bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten ist dagegen auch eine rückwirkende Antragstellung möglich (vgl. 3.)

Dem Erstantrag beizulegen ist eine Bestätigung der Schule über das Vorliegen der Voraussetzungen sowie im Falle einer krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheit ein ärztliches Attest.

Nachweispflichtig für das Vorliegen der genannten Anspruchsvoraussetzungen ist der/die Antragsteller/in.

¹⁷ vgl. Liste des MSW unter:

http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulsystem/Ganztagsbetreuung/Qualitaetsentwicklung_Fortbildung/Vereinbarung.pdf

Die Antragstellung kann auch durch das Kind erfolgen. Antragsberechtigt sind die sorgeberechtigten Eltern sowie Jugendliche ab Vollendung des 15. Lebensjahres (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB II, § 36 SGB I).¹⁸ Für den Bereich des § 6b BKGG ergibt sich diese Rechtsfolge aus § 9 Abs. 3 Satz 2, Abs. 1 Satz 3 BKGG, § 36 SGB I.

Entscheidung

Unabhängig von der vorstehenden Darstellung der entscheidungserheblichen Kriterien liegt die Zuständigkeit für die Entscheidung über eine mögliche Lernförderung eindeutig beim Jobcenter Rhein-Berg bzw. dem Rheinisch-Bergischen Kreis. Die hierfür einzuholenden Unterlagen dienen insoweit nur der Vorbereitung dieser Verwaltungsentscheidung.

Auf diesen Grundlagen entscheidet der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin in der Bürogemeinschaft „Bildung und Teilhabe“ über die Gewährung von Leistungen für Lernförderung auf der Basis der Stellungnahme der Schule.

Art der Gewährung

Die zuständige Stelle erteilt eine Zusage über die Übernahme der Kosten für Lernförderung für das Kind. Diese übernimmt auch die Abrechnung der Kosten, u.U. durch Direktzahlung an den Anbieter.

Die Gewährung als Geldleistung ist nach der gesetzlichen Vorgabe nicht möglich (Sach- und Dienstleistungsprinzip).

Es wird die Auffassung vertreten, dass eine nachträgliche Erstattung z.B. an die Eltern in bestimmten Fällen erfolgen kann, soweit z.B. die Eltern bereits Sach- und Dienstleistungen beschafft und bezahlt haben. Das Sach- und Dienstleistungsprinzip i.S.d. § 29 SGB II wird hierdurch nicht durchbrochen.¹⁹

Eine Überweisung (auch rückwirkend) unmittelbar z.B. an die Eltern ist danach möglich, jedenfalls dann, wenn die Einhaltung der Form- und Verfahrensvorschriften eine Bedarfsdeckung nicht ermöglicht.

¹⁸ Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/3404, S. 104, BT-Drs. 17/5633, S. 7).

¹⁹ Im BMAS besteht die Auffassung, dass im Rahmen der Auslegung von § 29 SGB II nach Sinn und Zweck der Vorschrift solche Zahlungen möglich sind.

Höhe der Förderung

Erstattet werden die tatsächlichen angemessenen Kosten. Diese können sich je nach Anbieter bzw. je nach der Qualifikation der die Lernförderung durchführenden Person unterscheiden.

Die Bewilligung ist an der Ortsüblichkeit der Kosten auszurichten. Bis auf weiteres sind folgende Höchstbeträge für Nachhilfeunterricht zugrunde zu legen:

Gruppenunterricht durch Schüler	6,50 €/ 60 Min.
Einzelunterricht durch Schüler	13,50 €/ 60 Min.
Gruppenunterricht durch Lehrer/kommerzielle Anbieter	20,00 €/ 60 Mi.
Einzelunterricht durch Lehrer/kommerzielle Anbieter	26,00 €/ 60 Min.

Eine Anpassung der Werte bleibt vorbehalten.

2.6 Mittagsverpflegung

2.6.1 Grundsatz

Wenn in Schulen, Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege ein gemeinsames Mittagessen angeboten wird, können Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung untergebracht sind oder für die Kindertagespflege geleistet wird, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen, um die über den Eigenanteil hinausgehenden Kosten auszugleichen.

Für die Zeit bis zum 31. Juli 2011 ist zu prüfen, ob Schülerinnen und Schüler in offenen und gebundenen Ganztagschulen des Primarbereichs und der Sek. I bereits nach dem Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ eine insoweit vorrangige Unterstützung erhalten.

2.6.2 Anspruchsberechtigte

Die Leistungen werden folgenden Personen gewährt:

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind.
- Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen,
- Kinder in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege (Horte bis 31.12.2013, vgl. 2.6.4),

In Ganztagschulen und Ganztagsangeboten sollte Mittagsverpflegung im Interesse der Kinder auch in den Ferien gewährt werden, wenn sie an entsprechenden Angeboten teilnehmen. Das gilt auch für Ferienangebote, die von einem Jugendhilfeträger, Sportverein etc. durchgeführt werden. Eine bestimmte Tageszahl ist nicht ersichtlich.

2.6.3 Leistungshöhe

Die Leistung wird nach dem Gesetzeswortlaut nur bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung gewährt.

Die Leistung kann auch erbracht werden, wenn eine Mittagsverpflegung bei Betreuung in Kindertagespflege durch eine Tagespflegeperson erfolgt. Als gemeinschaftliche Verpflegung gilt auch die Betreuung nur eines Kindes.

Kosten für Verpflegung, die am Kiosk oder in einem Lebensmittelgeschäft gekauft werden kann, (z. B. belegte Brötchen, Teilchen), wird nicht bezuschusst.

Eine „Deckelung“ der Kosten für Mittagessen ist im Gesetz nicht vorgesehen. Vielmehr spricht § 28 Abs. 6 SGB II davon, dass die (tatsächlich) „entstehenden Mehraufwendungen“ berücksichtigt werden.

2.6.4 Sonderregelung Mittagsverpflegung in Horten

Eine besondere Regelung gilt für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem Ganztagsangebot der Schule teilnehmen, sondern nach dem Unterricht eine Kindertageseinrichtung (einschließlich Hort) besuchen. Ein Hort ist eine Einrichtung in Trägerschaft der Kommune, der Kirche oder eines anerkannten Jugendhilfeträgers (z.B. Caritas, Diakonie, Arbeiterwohlfahrt), die außerhalb der Schule ein eigenständiges Betreuungsangebot durchführt. Die Mittagsverpflegung in Horten wird nur bis zum 31.12.2013 gewährt.

2.6.5 Antragstellung, Verfahren

Die Leistungen müssen rechtzeitig kindbezogen beantragt werden (Angaben durch Ankreuzen im generellen Antrag sowie in der Anlage 4). Bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten ist dagegen auch eine rückwirkende Antragstellung möglich (vgl. 4.).

Abrechnungsmodalitäten:

Das Jobcenter bzw. der Rheinisch-Bergische Kreis rechnet direkt mit der Kindertageseinrichtung oder dem zuständigen Träger oder Unternehmen ab auf der Basis einer eingereichten Liste, aus der hervorgeht, welche anspruchsberechtigten²⁰ Kinder am Mittagessen teilgenommen haben.

Eine nachträgliche Erstattung z.B. an die Eltern kann in bestimmten Fällen erfolgen, soweit die Eltern bereits Sach- und Dienstleistungen beschafft und bezahlt haben. Das Sach- und Dienstleistungsprinzip i.S.d. § 29 SGB II wird hierdurch nicht durchbrochen.²¹ Eine Überweisung (auch rückwirkend) unmittelbar z.B. an die Eltern ist danach möglich, jedenfalls dann, wenn die Einhaltung der Form- und Verfahrensvorschriften eine Bedarfsdeckung nicht ermöglicht.

Die vom Gesetz geforderte gemeinschaftliche Mittagsverpflegung ist im Falle der Leistungen nach § 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II nicht erforderlich.

²⁰ Ergänzung im Hinblick auf datenschutzrechtliche Belange

²¹ Im BMAS besteht die Auffassung, dass im Rahmen der Auslegung von § 29 SGB II nach Sinn und Zweck der Vorschrift solche Zahlungen möglich sind.

Vorrangige Leistungen

Leistungen nach dem bis 31.07.2011 geltenden Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ haben Vorrang.

Rückwirkende Zahlung

Für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.03.2011 schreibt § 77 Abs. 11 SGB II eine rückwirkende Zahlung von 26 Euro für durch die Mittagsverpflegung entstandene Mehraufwendungen vor. Dies gilt unabhängig davon, ob der tatsächliche Bedarf höher oder niedriger liegt (lex specialis zu § 28 Abs. 6 SGB II: „entstehende Mehraufwendungen Nach dem Gesetzeswortlaut kommt es nicht auf die tatsächlichen Aufwendungen an, sondern die entstehenden Mehraufwendungen werden in Höhe von 26 Euro monatlich vergütet.

Ab dem 01.04.2011 bzw. den 01.06.2011(SGB XII, WoKiz) werden gem. § 28 Abs. 6 Satz 3 für die Ermittlung des monatlichen Bedarfes die Anzahl der jeweiligen landesrechtlichen Schultage zu Grunde gelegt.

Folgende Schritte sind einzuhalten:

- a) Ermittlung der durchschnittlichen Zahl der Schultage (**= 16,7 Schultage pro Monat**)
- b) Zugrundelegen des durchschnittlichen Essenspreises abzüglich 1,00 Euro Eigenanteil

Daraus ergibt sich folgende anzuwendende Formel:

Essenspreis abzgl. Eigenanteil * durchschnittliche Schultage*Monate

Gemäß Bundestagsdrucksache 17/3404 S. 106 und Arbeitshilfe MAIS Stand 09/2011 S. 44 können bewegliche Ferientage außer Acht bleiben!

Sofern die Eltern nachweislich bereits gezahlt haben (zum Beispiel Kontoauszüge oder Bestätigung der Kita/Schule), soll der Betrag an die Eltern erstattet werden.

In allen Fällen ist stets der Eigenanteil von 1 Euro pro Mahlzeit zu berücksichtigen.

Die gesetzliche Grundlage für den Eigenanteil ergibt sich aus § 5a Nr. 3 Alg II V i.V.m. § 9 Regelbedarfsermittlungsgesetz bzw. § 6b Abs. 2 S. 4 BKGG (für Bezieher von WohnG und Kiz).

Entsprechendes gilt analog für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege.

2.7 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

2.7.1 Grundsatz

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten bis zu 10 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können.

2.7.2 Anspruchsberechtigte

Kinder und Jugendliche, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

2.7.3 Höhe der Leistungen

Bis zu 10 Euro monatlich für

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht)
- Teilnahme an Freizeiten.

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu engagieren, dort mitzumachen und Kontakte zu Gleichaltrigen aufzubauen. Der Betrag kann jederzeit in monatlichen Teilbeträgen bis zu 10 Euro oder als Gesamtbetrag für den Bewilligungszeitraum in Anspruch genommen werden. Dabei können angesparte Beträge auch auf den folgenden Bewilligungsabschnitt übertragen werden (max. 12 Monate = 120 Euro). Ebenso kann auch bereits zu Beginn und im Rahmen eines Bewilligungsabschnitts ein Gesamtbetrag (z.B. Jahresbeitrag bei Vereinsmitgliedschaft) im Rahmen des Bedarfsdeckungsprinzips bewilligt werden. Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen ist die Aufhebung und Rückforderung der Leistungen zu prüfen (vgl.5.4).

Auf § 37 SGB II (Rückwirkung auf den Antragszeitpunkt) wird hingewiesen. Durch die Antragstellung auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket wird kein eigenständiger Bewilligungszeitraum begründet. Vielmehr besteht eine Kongruenz zwischen Bewilligungszeitraum der SGB II-„Hauptleistung“ und den Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket. Die Bewilligungszeiträume sind daher zu synchronisieren.²²

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

²² : §§ 6, 19, 28, 37 SGB II

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein, Jugendgruppe, Heimatverein). Mitgliedsbeiträge in diesem Sinne sind Aufwendungen, die als Gegenleistung für die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit anfallen. Es können daher auch Teilnahme- / Kurs- oder Aufnahmegebühren (keine Eintrittsgelder) erstattet werden.
Erfasst sind daher z.B. auch Kleinkind-Eltern-Angebote von anerkannten Trägern der Jugendhilfe und von nach dem Weiterbildungsgesetz NRW anerkannten Familienbildungsstätten (z.B. „Prager-Eltern-Kind-Programm (PEKiP), Babyschwimmen, Baby-massage und kostenpflichtige Krabbel- und Spielgruppen,²³
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Teilnahme an (Einzel-) Unterricht in einer Musikschule oder in einer Jugendkunstschule),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsführungen),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Ferienveranstaltungen). Hierzu gehören auch z.B. Sommerkurse oder Theaterworkshops²⁴. Ebenso sind eintägige Veranstaltungen der örtlichen Jugendpflege oder von Vereinen einbezogen.

Die Aufzählung ist abschließend.

Hierdurch sollten Aktivitäten gefördert werden, die die soziale Bindungsfähigkeit fördern. Hiervon grenzen sich ausschließlich individuelle Freizeitgestaltungen, wie z.B. der Besuch von Fitnessstudios, Gaststätten, Diskotheken, Kinos, Zoo oder vergleichbare private Freizeitaufenthalte ab.

Nicht übernommen werden weiterhin Mitgliedsbeiträge für politische Parteien, Ausrüstungsgegenstände (z.B. Fußballschuhe, Skiausrüstung) und Fahrkosten zu den Freizeitaktivitäten.

Beiträge für ein schulisches Angebot, z.B. für offene Ganztagschulen, sind von den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen nicht erfasst.

²³ vgl. u.a. Homepage BMVBS: <http://www.bmvbs.de/ShardeDocs/DE/Artikel/SW/bildungs-und-teilhabepaket-fuer-kinder-in-wohngeldhaushalten.html>).

²⁴ BT-Drs. 17/5633, S. 4

2.7.4 Antragsstellung, Verfahren

Die Leistungen müssen rechtzeitig kindbezogen beantragt werden (Angaben durch Ankreuzen im generellen Antrag und in der Anlage 5). Bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten ist dagegen auch eine rückwirkende Antragstellung möglich (vgl. 3.)

Der Antrag ist rechtzeitig zu stellen – möglichst vor Beginn des Zeitraumes, in dem das Kind die Leistung nutzen möchte.

Die Leistung soll direkt durch Abrechnung mit dem Anbieter erbracht werden.

Der Leistungsberechtigte erhält darüber einen Bewilligungsbescheid, eine Information des Anbieters ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht angezeigt.

Eine nachträgliche Erstattung z.B. an die Eltern kann in bestimmten Fällen erfolgen, soweit die Eltern bereits Sach- und Dienstleistungen beschafft und bezahlt haben. Das Sach- und Dienstleistungsprinzip i.S.d. § 29 SGB II wird hierdurch nicht durchbrochen.²⁵ Eine Überweisung (auch rückwirkend) unmittelbar z.B. an die Eltern ist danach möglich, jedenfalls dann, wenn die Einhaltung der Form- und Verfahrensvorschriften eine Bedarfsdeckung nicht ermöglicht.

Vorzulegen sind Unterlagen, die die Teilnahme belegen (Anmeldebescheinigung, ein Beleg für den erforderlichen Beitrag o.ä.). Dann sorgt das Jobcenter bzw. der Rheinisch-Bergische Kreis dafür, dass die Einrichtung, an der das Kind teilnimmt, den Betrag erhält.

Die Leistung kann sowohl von (externen) geeigneten vorhandenen Anbietern als auch zur Wahrnehmung eigener kommunaler Angebote eingesetzt werden.

Bei Dritten muss es sich um geeignete Anbieter im Sinne des § 29 Abs. 2 SGB II handeln. Vereine, die vom Verfassungsschutz überwacht werden sowie Sekten sind nicht geeignet. Ggf. ist die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses angezeigt.

Für eine rückwirkende Bewilligung gilt folgendes:

Für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.03.2011: Es werden pauschal 10,00 €, unabhängig vom tatsächlichen Aufwand, pro Monat gewährt.

Für Zeiträume ab dem 01.04.2011: Es werden max. 10,00 € bewilligt, abhängig vom tatsächlichen Aufwand.

²⁵ Im BMAS besteht die Auffassung, dass im Rahmen der Auslegung von § 29 SGB II nach Sinn und Zweck der Vorschrift solche Zahlungen möglich sind.

Beispiel:

(bei rückwirkenden Anträgen)

Antrag vom 30.04.2011 -> Rückwirkung zum 01.01.2011

Vereinsbeitrag in Höhe von 4€ monatlich wird ab dem 01.01.2011 geltend gemacht

Zahlungen bis 31.05.2011 nachgewiesen

Bewilligungszeiträume : 01.09.2011 – 28.02.2011
 01.03.2011 – 31.08.2011
 01.09.2011 – 28.02.2012

Bewilligung erfolgt am 20.09.2011:

01.01.2011 – 31.03.2011 je 10 € monatlich

01.04.2011 – 29.02.2012 je 4 € monatlich

Restguthaben: 01.04.2011 – 28.02.2012 = 66 €

Im Oktober 2011 wird eine BuT-Leistung für eine Freizeit in Höhe von 150 € geltend gemacht.

Es erfolgt im Oktober die restliche Bewilligung bis 29.02.2012 in Höhe von 66 € für die Freizeit.
Die Teilhabeleistung ist damit bis 29.02.2012 erschöpft.

3. Besonderheiten bei Leistungen nach dem SGB II

Soweit nicht bereits in den vorangegangenen Einzelkapiteln zu Fragen des Verfahrens Ausführungen enthalten sind, werden im Folgenden die wesentlichen Fragen in zusammengefasster Form dargestellt.

3.1 Arten der Leistungserbringung

Grundsatz

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden in der Regel gem. § 4 SGB II in Form von Geldleistungen als Direktzahlung an die Anbieter erbracht.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Bedarfe nach § 28 Abs. 3 und 4 SGB II (Schulbasispaket und Schülerbeförderung), diese werden jeweils durch Geldleistungen an die Antragssteller erbracht (§ 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

Nachweispflicht

In begründeten Einzelfällen (vgl. z.B. 2.2) kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Bei fehlendem Nachweis kann dann auch der Widerruf der Bewilligungsentscheidung in Betracht kommen (§ 29 Abs. 4 SGB II).

3.2 Besonderheiten bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit

Das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und des SGB XII hat mit Blick auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes auch Änderungen in deren leistungsrechtlichen Berücksichtigung bei der Einkommensanrechnung gebracht. Die wichtigsten Besonderheiten werden nachfolgend dargestellt:

3.2.1 Leistungen bei Zusammenleben in Haushaltsgemeinschaft mit nicht leistungsberechtigten Personen

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten auch Personen, die in einem Haushalt mit Personen zusammenleben, mit denen sie nur deshalb keine Bedarfsgemeinschaft bilden, weil diese aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens selbst nicht hilfebedürftig sind (§ 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II).

3.2.2 Horizontale Einkommensanrechnung

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe nehmen nicht an der horizontalen Einkommensverteilung innerhalb der Bedarfsgemeinschaft teil (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 3, § 9 Abs. 2 Satz 3f und § 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II).

Das Kindergeld wird im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung beim Kind selbst zunächst nur für den Regelbedarf und die Bedarfe für Unterkunft und Heizung berücksichtigt, bevor es für die

Bestreitung des Lebensunterhaltes der Eltern angesetzt wird (§ 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II).

3.2.3 Prüfung der Hilfebedürftigkeit bei den Leistungen des Bildungspakets

Verfahrensweise siehe Workflow (Anlage).

In § 5a Alg II-V werden Beträge für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit wie folgt vorgegeben, um die Prüfung der Hilfebedürftigkeit bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen verwaltungstechnisch zu vereinfachen:

- Für (Schul-)Ausflüge ist monatlich ein Betrag in Höhe von 3 Euro zu Grunde zulegen.
- Die Aufwendungen für mehrtägige (Klassen-)Fahrten sind auf einen Zeitraum von sechs Monaten zu verteilen.
- Der Eigenanteil bei Inanspruchnahme gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung beträgt ein Euro je Mittagessen (vgl. 2.6.3).

Die Höchstgrenze für Bagatelleinnahmen wird auf monatlich 10 Euro festgesetzt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V).

Falls den grundsätzlich Leistungsberechtigten Geld zufließt, handelt es sich um Einkommen nach § 11 SGB II, welches bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II zu berücksichtigen ist.

Falls die grundsätzlich Leistungsberechtigten eine Sachleistung erhalten, ist diese ebenfalls als Einkommen anzurechnen, wenn es sich um eine Einnahme in Geldeswert handelt (vgl. § 11 SGB II). Für die Bereitstellung von Verpflegung gilt die spezielle Regelung, dass diese nicht als Einkommen angerechnet wird (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Alg II-V).²⁶

3.3 Rückforderung von Leistungen

Entsprechend anwendbar sind die Vorschriften des SGB III über die Aufhebung von Verwaltungsakten (§ 40 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 SGB II i.V.m. § 330 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 4 SGB III).

Auf die Erstattungsnormen des § 40 Abs. 3 und SGB II, jeweils i.V.m. § 50 SGB X wird hingewiesen.

²⁶ BT-Drs. 17/5633, S. 4

4. Besonderheiten bei Bezug von Kinderzuschlag (KiZ) und Wohngeld

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden auch bei Bezug von Kinderzuschlag und von Wohngeld gewährt.

Die Zuständigkeit für die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe an diesen Personenkreis liegt beim Rheinisch-Bergischen Kreis.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sollen an diesen Personenkreis nach den gleichen Grundsätzen gewährt werden wie an die Bezieher/innen von Leistungen nach dem SGB II. Die Ausführungen in den anderen Teilen dieser Arbeitshilfe sind daher auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaket bei Bezug von KiZ und Wohngeld grundsätzlich entsprechend anwendbar.

Hierbei gelten folgende Maßgaben:

- Das BKGG verweist nicht auf § 4 Abs. 2 Satz 2 SGB II (Hinwirkungsgebot). Eine vergleichbare Rechtsfolge ergibt sich jedoch aus § 13 SGB I. Nach dieser Vorschrift ist der Sozialleistungsträger dazu verpflichtet, aus eigener Initiative beratend tätig zu werden, wenn sich eine für die Verwaltung erkennbare, klar zu Tage tretende Gestaltungsmöglichkeit ergibt, deren Wahrnehmung so offensichtlich zweckmäßig ist, dass sie ein verständiger Antragsteller mutmaßlich nutzen würde (Mrozynski, SGB I, § 14 RdNr. 9). Im Fall des Bezugs von Kinderzuschlag stellt die Nutzung der Bildungs- und Teilhabeleistungen stets eine solche zweckmäßige Gestaltungsmöglichkeit dar, ebenso dann, wenn Personen, in deren Haushalt Kinder leben, Wohngeld beziehen.
- Alle Leistungen werden nur auf Antrag gewährt. Dies gilt auch für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf.
- Bei der Antragstellung muss der Bescheid über die Gewährung von Kinderzuschlag bzw. Wohngeld vorgelegt werden. Leistungen für Bildung und Teilhabe können nur für den Zeitraum gewährt werden, für den Kinderzuschlag bzw. Wohngeld gewährt wurde.
- Die Leistungen werden vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (vgl. § 5 Abs. 1 BKGG). Die Antragstellung gehört dabei nicht zu den Anspruchsvoraussetzungen, sondern stellt vielmehr eine Verfahrensvoraussetzung dar. Folglich können die Leistungen rückwirkend (zum 1. Januar 2011) auch für Zeiten vor der Antragstellung gewährt werden, soweit die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere der Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld, vorlagen und die Eltern Nachweise darüber haben, dass sie entsprechende Ausgaben hatten. Die Rückwirkung des Antrags gilt auch für Anträge, die nach dem 31.5.2011 bei den zuständigen Stellen gestellt werden, und zwar höchstens für einen

Zeitraum von 4 Jahren (vgl. § 45 Abs. 1 SGB I), längstens jedoch rückwirkend bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens am 1. Januar 2011. Anders als im SGB II gilt also im BKGG keine Antragsfrist entsprechend der Regelung des § 77 Abs. 8 SGB II (30. April 2011). Die Vorschrift des § 37 Abs. 1 SGB II gilt gem. § 6 b Abs. 3 BKGG ausdrücklich nicht entsprechend.

- Die Ausstattung mit dem persönlichen Schulbedarf kann erstmals zum 01.08.2011 anerkannt werden (§ 20 Abs. 8 Satz 3 BKGG i.V.m. § 77 Abs. 7 SGB II).
- Leistungen nach dem SGB VIII gehen den Leistungen für Bildung und Teilhabe vor. Eine Ausnahme gilt für die Mittagsverpflegung (§ 10 Abs. 3 SGB VIII).
- Die Ausführungen unter 5.1.2 zu § 77 Abs. 10 SGB II gelten nicht.
- Die Aufhebung von Verwaltungsakten, mit denen Leistungen für Bildung und Teilhabe gewährt werden, und die Rückforderung der Leistungen richtet sich nach §§ 44ff. SGB X. Bewilligungen und Aufhebungen sind zwingend an den Kindergeldempfänger zu richten.
- Widerspruchsbehörde ist der Rheinisch-Bergische Kreis, der/die den Ausgangsbescheid erlassen hat (§ 85 Abs. 2 Nr. 4 SGG). Über Klagen auf Leistungen nach § 6b BKGG entscheiden die Sozialgerichte (§ 51 Abs. 1 Nr. 10 SGG, § 15 BKGG).
- Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 16 BKGG, die in Zusammenhang mit Bildungs- und Teilhabeleistungen begangen werden, sind die Buß- und Strafsachenstellen der Familienkassen zuständig (§ 16 Abs. 4 BKGG, §§ 409, 387, 386 Abs. 1 Satz 2 AO, § 1 Familienkassenzuständigkeitsverordnung).

Übersicht über die anzuwendenden Rechtsvorschriften

Grundnorm	§ 6b BKGG
Inhalt der Leistungen	§ 6b Abs. 2 BKGG i.V.m. § 28 SGB II
Beginn und Ende der Leistungserbringung, rückwirkende Leistungserbringung	§ 5 Abs. 1 BKGG
Besonderheiten bei rückwirkender Leistungserbringung für Zeitraum 1.1.-31.5.2011	§ 20 Abs. 8 BKGG (ggf. i.V.m. § 77 Abs. 7, 9, 11 SGB II)
Antragstellung	§ 9 Abs. 3 BKGG
Zuständigkeit für die Leistungsgewährung	§ 3 Abs. 1 Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und nach dem Bundeskindergeldgesetz.
Hinwirkungsgebot	§ 13 SGB I
Aufhebung und Rückforderung	§§ 44ff. SGB X, bei Gutscheinen § 6b Abs. 3 BKGG i.V.m. § 40 Abs. 3 SGB II
Widerspruchsbehörde	§ 85 Abs. 2 Nr. 4 SGG
Rechtsweg	§ 51 Abs. 1 Nr. 10 SGG, § 15 BKGG
Zuständigkeit für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	§ 16 Abs. 4 BKGG, §§ 409, 387, 386 Abs. 1 Satz 2 AO, § 1 Familienkassenzuständigkeitsverordnung

5. Besonderheiten bei Bezug von Leistungen nach dem SGB XII

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden auch nach dem SGB XII gewährt.

Die Aufgaben des Bildungs- und Teilhabepakets werden vom Rheinisch-Bergischen Kreis wahrgenommen.

Im Wesentlichen entsprechen die Regelungen der §§ 34 und 34a SGB XII den Regelungen des SGB II. Auf folgende Abweichungen wird hingewiesen:

- Anspruchsberechtigung, § 34 Abs.1 SGB XII:

Anders als im SGB II wird die Berücksichtigung von Bedarfen von Schülerinnen und Schülern für Bildung nicht unter den Vorbehalt gestellt, dass das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde.

- Schulbedarfspaket, § 34 Abs. 3 SGB XII:

Anders als im SGB II werden die Bedarfe für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, in Höhe von 70 Euro und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, in Höhe von 30 Euro anerkannt (im SGB II Anerkennung zum 01.08. und 01.02. des Jahres).

- Leistungen auch, wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, § 34a Abs. 1 SGB XII:

Einer nachfragenden Person werden, auch wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, Bildungs- und Teilhabeleistungen erbracht, wenn sie diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken kann. Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft bleiben bei der Erbringung von Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderungen unberücksichtigt. Eine solche Regelung gibt es im SGB II nicht.

6. Besondere Leistungen

6.1 Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“

Grundsatz

Für die Zeit vom 1. August 2011 bis zunächst 31. Juli 2012 werden durch den Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ Kinder und Jugendliche aus finanziell bedürftigen Familien, die an einer gemeinsamen Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege teilnehmen und keine Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten, unterstützt. Dazu gehören beispielsweise Kinder von Eltern, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten. Es können auch Kinder von Eltern gefördert werden, die nur über ähnliche finanzielle Mittel verfügen, wie die Personen, die von den Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erfasst werden.

Umfang und Höhe der Leistungen sowie das Verfahren orientieren sich grundsätzlich am Bildungs- und Teilhabepaket, verwiesen wird auf die noch zu erstellende Richtlinie „Alle Kinder essen mit“ des Rheinisch-Bergischen Kreises.

7. Anlagen